

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER METALLTECHNIK GÖBEL GMBH

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen finden Anwendung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen der Metalltechnik Göbel GmbH und Unternehmen / Unternehmern, welche die Leistungen der Metalltechnik Göbel GmbH in Anspruch nehmen. Insofern ein Verbraucher als Kunde auftritt, finden diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ebenfalls Anwendung. Besonderheiten im Hinblick auf die Verbraucher sind in diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gesondert geregelt.

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN/ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend nur noch als AGB bezeichnet) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Metalltechnik Göbel GmbH (nachfolgend nur noch als Metalltechnik Göbel bezeichnet) und den Bestellern (nachfolgend nur noch als Kunde bezeichnet) der Leistungen und Lieferungen von Metalltechnik Göbel.
2. Diese AGB gelten für alle geschäftlichen Handlungen und Beziehungen zwischen Metalltechnik Göbel und dem Kunden, welche im Zusammenhang mit Leistungen und/oder Lieferungen von Metalltechnik Göbel stehen. Metalltechnik Göbel erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Es gilt die zum Zeitpunkt der Vornahme der geschäftlichen Handlung gültige Fassung (der AGB), soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen abgeändert worden ist.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Kunde von diesen abweichende Bedingungen verwendet oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen an diesen erbracht werden. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende AGB des Kunden werden mithin selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, mit Ausnahme, dass eine schriftliche Zustimmung von Metalltechnik Göbel im Hinblick auf die Geltung vorliegt.
4. Diese AGB erlangen Geltung gegenüber Unternehmern und Verbrauchern. Unter Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Das Offerieren von Lieferungen und / oder Leistungen durch Metalltechnik Göbel stellt kein verbindliches Angebot dar. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Invitation ad offerendum; der Vorbereitung zur Abgabe eines Angebotes.
2. Der Kunde gibt mit der Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Mit Übersendung einer Auftragsbestätigung nimmt Metalltechnik Göbel dieses Angebot an. Der Kunde ist an sein verbindliches Angebot in der übersandten Form bis zu 14 Tage gebunden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde von seinem Angebot schriftlich zurückzutreten, wenn dieses mittels einer Auftragsbestätigung noch nicht angenommen worden ist.

3. Aufträge werden mithin nur mit schriftlicher Bestätigung durch Metalltechnik Göbel rechtsverbindlich, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien ist eine anderweitige Absprache getroffen worden. Gegenstand und Inhalt des Vertrages sowie der entsprechende Lieferumfang ergibt sich einzig aus der übersandten Auftragsbestätigung, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien ist eine anderweitige Absprache getroffen worden.
4. Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten, und hierauf Bezug nehmenden Unterlagen, sind nur dann maßgeblich, wenn diese Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
5. Metalltechnik Göbel behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an sämtlichen Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angebotsunterlagen sowie weiteren übersandten Unterlagen vor. Es ist dem Kunden untersagt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, wenn diesbezüglich nicht vorab das Einverständnis von Metalltechnik Göbel erteilt worden ist. Kommt das Vertragsverhältnis nicht zustande, ist der Kunde verpflichtet, diese Unterlagen an Metalltechnik unaufgefordert herauszugeben.

§ 3 PREISE/VERSAND/ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Bestellung einschlägigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ab Werk, insofern keine anderweitige individualvertragliche Vereinbarung getroffen worden ist. Es gelten insofern die aktuellen und allgemeingültigen Incoterm-Bestimmungen, wobei grundsätzlich eine Lieferung ab Werk als vereinbart gilt. Mithin übernimmt der Kunde anfallende Transport- und Exportkosten sowie weitere diesbezüglich anfallende und lieferbedingte Kosten. Die Preisangaben umfassen ferner nicht Kosten für Aufstellung und Montage. Diese Leistungen sind im Übrigen nicht geschuldet. Von vorstehenden Ausführungen nicht umfasst sind anfallende Verpackungskosten. Der Kunden ist verpflichtet, sich an bestehende Zollverpflichtungen zu halten und entsprechende Informationen einzuhalten sowie die hieraus resultierenden Kosten zu tragen. Eine diesbezügliche Informationspflicht von Metalltechnik Göbel besteht nicht.
3. Preise gelten stets nur bezogen auf den jeweiligen Auftrag, nicht jedoch rückwirkend oder für künftige Aufträge.
4. Art und Weise des Versandes der Ware erfolgt nach den Incoterms-Bestimmungen. Insofern keine anderweitige individualvertragliche Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung in diesem Fall ab Werk. Metalltechnik Göbel bestimmt Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit schriftlich nicht eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
5. Der Versand der Leistungen erfolgt, insofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich anderweitig aus diesen AGB ergibt, auf dem Metalltechnik Göbel am günstigsten erscheinenden Weg, ohne das eine Gewähr für den günstigsten, schnellsten oder sichersten Weg übernommen werden kann. Der Kunde trägt die grundsätzliche Verpflichtung, die Ware / Lieferung gegen Schäden und anderweitige Einflüsse versichern zu lassen.
6. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden.

7. Metalltechnik Göbel ist berechtigt, insofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen liegt, die vertraglich vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn sich die Preise der Zulieferer erhöhen. Metalltechnik Göbel wird diese Anpassungen nur aus triftigen Gründen durchführen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Anpassung. Ansonsten bedürfen Anpassungen der Zustimmung des Kunden. Legierungszuschläge für Edelstähle sowie Metallnotierungen für FE-, und NE-Metalle sind Tagesnotiert und werden nach den am Tag der Lieferung gültigen Rohstoffpreisen und/oder Rohstoffkursen berechnet.
8. Rechnungen sind mit Erhalt zur sofortigen Zahlung fällig, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung zwischen Metalltechnik Göbel und dem Kunden vorliegt. Metalltechnik Göbel ist berechtigt, die Rechnung mit Zustandekommen dieses Vertrages zu stellen. Bei Neukunden erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse mit 2 % Skonto per Überweisung. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Metalltechnik Göbel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
9. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Wahl der Beförderung in offenen oder geschlossenen Wagen bleibt Metalltechnik Göbel vorbehalten. Lademittel (Paletten, Unterlagshölzer, Behälter usw.) verwenden wir auf Gefahr des Kunden gegen separate Vergütung. Für den Fall, dass dem Kunden diese Lademittel zur Verfügung gestellt worden sind, hat dieser die Lademittel auf eigene Gefahr an Metalltechnik Göbel zurückzusenden. Für Waren, welche vom Lager des Vorlieferanten abgeholt werden, wird die vom Vorlieferanten berechnete Abholgebühr dem Kunden in Rechnung gestellt, welche mit Abschluss dieses Vertrags als zusätzliche Kostenposition als vereinbart gilt.
10. Der Kunde kann eine Transportversicherung abschließen. Diese Versicherung ist aber durch den Kunden zu entrichten.
11. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist Metalltechnik Göbel berechtigt, diese Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu versenden oder die Ware im Freien zu lagern. Hierdurch entstehende Schäden, in etwa Rost oder Beschädigung, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat in diesem Fall ferner die anfallenden Lagerkosten zu entrichten.

§ 4 GEFAHRÜBERGANG

1. Der Versand der Leistungen erfolgt, insofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich etwas Anderweitiges aus diesen AGB ergibt, auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Leistung an eine geeignete Transportperson auf den Kunden über.
2. Insofern eine Auslieferung vertraglich geschuldet ist, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Auslieferung im Betrieb des Kunden über oder zu dem Zeitpunkt, in welchem die Abnahme rechtsgrundlos verweigert wird oder zu dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde in Verzug gerät. Insofern die Lieferung jedoch durch eine Transportperson erfolgt und Metalltechnik Göbel nicht zur Auslieferung verpflichtet ist, so geht die Gefahr der Warenlieferung mit Übergabe an die Transportperson über. Die Lagerung der Ware durch den Kunden vor Ort, erfolgt auf dessen Gefahr.
3. Es steht dem Kunden frei, die Lieferung gegen Transportschäden versichern zu lassen.

4. Der Kunde darf die Entgegennahme nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigern. Die Lagerung vor Ort erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 EIGENTUMSVORBEHALT/AUFRECHNUNG

1. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Liefergegenstände (Vorbehaltsware) von Metalltechnik Göbel bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Metalltechnik Göbel, welche gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung bestehen, Eigentum von Metalltechnik Göbel. Es bleibt Metalltechnik Göbel unbenommen, diese Vorbehaltsware entsprechend zu versichern, es sei denn, dass der Kunde einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.
3. Die Vorbehaltsware, welche im Eigentum von Metalltechnik Göbel steht, darf nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert und/oder verarbeitet werden. Eine Veräußerung und/oder Verarbeitung ist auch dann nicht zulässig, wenn sich der Kunde mit der vertraglich geschuldeten Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits hiermit seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden – einschließlich bestehender Nebenrechte und Forderungen – zur Sicherung an Metalltechnik Göbel ab. Einer weiteren darüber hinausgehenden Erklärung des Kunden bedarf es in diesem Fall nicht.
4. Insofern eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erfolgt und kein individueller Preis für die Vorbehaltsware vereinbart wird, so tritt der Kunde den Teil der Gesamtforderung an Metalltechnik Göbel ab, welcher dem tatsächlichen Wert der Vorbehaltsware entspricht.
5. Es ist dem Kunden ausdrücklich eine Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gestattet. Die in diesem Fall neu hergestellte Sache gilt insofern als Vorbehaltsware.
6. Eine Verarbeitung erfolgt für Metalltechnik Göbel. Metalltechnik Göbel und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung und/oder Vermischung mit anderen Sachen, welche nicht im Eigentum von Metalltechnik Göbel stehen, Metalltechnik Göbel den Miteigentumsanteil in der Höhe erwirbt, welcher sich zum Wert der verbundenen und/oder vermischten Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung und/oder Vermischung ergibt. Die in Ziffer 5 Absatz 3 vereinbarte Forderungsabtretung bezieht sich auch auf die neu hergestellte Sache, ist jedoch beschränkt auf die Höhe des Betrages, der dem Wert der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.
7. Der Kunde ist zum Einzug der in diesem Abschnitt bezeichneten Forderungen berechtigt und verpflichtet. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Metalltechnik Göbel in Verzug gerät und Metalltechnik Göbel den Widerruf der Einzugsermächtigung ausspricht. Der Kunde hat auf Anforderung durch Metalltechnik Göbel vollumfänglich die

Umstände über die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung mitzuteilen.

8. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte von Metalltechnik Göbel die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %, so gibt Metalltechnik Göbel diesen übersteigenden Teil der Sicherungsrechte auf Aufforderung des Kunden frei.
9. Dem Kunden ist eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die vollständige Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT / ABNAHMEPFLICHT FÜR UNTERNEHMER

1. Der Kunde unterliegt der Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.v. § 377 HGB, wenn er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und die Bestellung in dieser Funktion getätigt hat. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch Metalltechnik Göbel und/oder Erhalt der Ware zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist dieser Metalltechnik Göbel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Eine Annahmeverweigerung des Kunden wegen unerheblicher Mängel ist unzulässig.
3. Die Untersuchung der Ware/Lieferung erfolgt unverzüglich, wenn ein Zeitraum von 4 Wochen ab Lieferung der Ware nicht überschritten wird. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen.
4. Der Kunde ist zur Abnahme der Lieferung/Ware verpflichtet, insofern die Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit gegeben ist. Diesbezüglich ist die Ordnungsgemäßheit der Lieferung sowie die erfolgte Abnahme auf einem entsprechenden Abnahmeprotokoll zu erklären.

§ 7 MONTAGE / AUFSTELLUNG / INSTALLATION

Grundsätzlich ist eine Montage und/oder Aufstellung und/oder Installation der Ware/Lieferung vertraglich nicht geschuldet. Gegenteiliges ist zwischen den Vertragsparteien vertraglich zu vereinbaren. Grundsätzlich verstehen sich die angegebenen Preise exklusive einer Montage und/oder Aufstellung und/oder Installation (im Folgenden nur noch als Montage bezeichnet).

§ 8 LIEFERFRISTEN / WEITERE LIEFERBEDINGUNGEN / RÜCKTRITTSRECHT

1. Die Lieferfrist und die Einzelheiten der entsprechenden Lieferbedingungen ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der auf das

Vertragsverhältnis Bezug nehmenden Auftragsbestätigung. Die Lieferfristen beginnen jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

2. Insofern ein nicht rechtzeitiger Zugang sämtlicher vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen sowie für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Dokumente erfolgt und/oder erforderliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden können, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Verhältnis. Selbiges gilt im Hinblick auf Verzögerungen, welche der Kunde zu vertreten hat und bei Nichteinhaltung der dem Kunden obliegenden vertraglichen Verpflichtungen.
3. Die Lieferfristen verlängern sich insbesondere dann um einen angemessenen Zeitraum, wenn die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt und/oder das Verhalten Dritter zurückzuführen ist, welches weder vom Kunden noch von Metalltechnik Göbel zu vertreten sind und auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf nicht fristgerechte Lieferungen an Metalltechnik Göbel, welche Metalltechnik Göbel nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Kunde umgehend informiert und ein neuer Liefertermin abgestimmt.
4. Metalltechnik Göbel ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
5. Verlängern sich die Lieferfristen aus vorgenannten Gründen, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche aufgrund Verzuges und/oder unterbliebener Leistung herbeiführen.
6. Ein Rücktritt des Kunden vom zu Grunde liegenden Vertrag kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn die von Metalltechnik Göbel benannte Lieferfrist überschritten wird, ein Verzug von mehr als 6 Wochen vorliegt sowie eine angemessene Nachfrist durch ein Verschulden von Metalltechnik Göbel nicht eingehalten werden kann.
7. Für den Fall, dass sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet oder die Annahme unberechtigt verweigert sowie eine entsprechende Nachfrist von 10 Tagen fruchtlos verstrichen ist, behält sich Metalltechnik Göbel das Recht zum Rücktritt vor. In diesem Fall kann Metalltechnik Göbel vom Kunden die Erstattung der durch die Lagerung entstehenden Kosten verlangen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht zur Erstattung der Lagerkosten besteht auch dann, wenn Metalltechnik Göbel von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht. Das monatliche Lagergeld beträgt 1,0 % des jeweiligen Lieferwertes, nicht jedoch mehr als 5 %. Der Nachweis eines geringeren oder eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.
8. Für den Fall, dass der Kunde durch Metalltechnik Göbel bereits eine Lieferbestätigung erhalten hat und ein Maschinenausfall zu verzeichnen ist, so verpflichtet sich Metalltechnik Göbel umgehend mit dem Kunden einen neuen Liefertermin zu bestimmen. Eine Haftung aufgrund dieses Verzuges wird durch Metalltechnik Göbel nicht übernommen, es sei denn, dass dieser Ausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

§ 9 MAßE, GÜTEN, NORMEN, ZEICHNUNGEN

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Insofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher sodann der Handelsbrauch. Die Verwendung der Normen dient lediglich der Warenbeschreibung und nicht der Zusicherung von Eigenschaften.
2. Bei Bestellung von Teilen mit nachträglicher Behandlung oder Veredelung der Oberfläche durch den Kunden und/oder dessen Auftraggeber und/oder einer vom Kunden oder dessen Auftraggeber beauftragten Firma ist dies bereits bei der Anfrage, spätestens bei der Bestellung, schriftlich zu vermerken.
3. Bereits oberflächenveredelte Materialien, welche durch den Kunden bereitgestellt werden nach bestem Wissen und Gewissen weiterverarbeitet. Kleiner Farbabweichungen sind jedoch möglich.
4. Zeichnungen sind stets fertigungsgerecht zu Bemaßen. Mehraufwendungen infolge mangelhafter technischer Unterlagen des Kunden werden nach Aufwand berechnet. Elektronische Zeichnungen sind immer im Maßstab 1:1 als DWG, DXF zu senden. Reklamationen aufgrund Zeichnungen in anderen Maßstäben werden nicht anerkannt.
5. Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten, und hierauf Bezug nehmenden Unterlagen, sind nur dann maßgeblich, wenn diese Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
6. Zeichnungsänderungen sind auf den jeweiligen Bestellungen und auf den Zeichnungen mit einem Änderungsindex und einem aktuellen Zeichnungsdatum anzugeben. Sind diese Angaben nicht vorhanden, so erfolgt die Fertigung anhand der zur Vorfertigung vorgelegten Unterlagen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, Metalltechnik Göbel gegenüber mitzuteilen, wenn sich im Hinblick auf die zur Vorfertigung vorgelegte Zeichnung Änderungen ergeben haben. Metalltechnik Göbel ist nicht verpflichtet, Zeichnungen auf Änderungen zu überprüfen. Der Kunde muss in jedem Fall diese Änderungen außerhalb der Zeichnung Metalltechnik Göbel gegenüber exakt benennen.

§ 10 SACHMÄNGELHAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG/ GARANTIE / SCHADENSERSATZANSPRÜCHE/HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Insofern nachstehend nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten im Hinblick auf die Sachmängelhaftung und die Gewährleistung die gesetzlichen Vorschriften.
2. Mängelansprüche des Kunden bestehen im Übrigen nur dann, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gem. Ziffer 6 dieser AGB nachgekommen ist und es sich in diesem Fall um einen offenen/sichtbaren Mangel handelt. Ferner sind Mängelrügen schriftlich anzuzeigen.
3. Insofern vorstehende Voraussetzungen erfüllt sind, ein Sachmangel vorliegt und dieser bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, ist Metalltechnik Göbel zur unentgeltlichen Nachbesserung oder unentgeltlichen Nachlieferung verpflichtet. Metalltechnik Göbel ist insofern eine angemessene Frist zur

Nacherfüllung einzuräumen. Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, besteht keine Gewährleistungspflicht.

Eine Gewährleistungs- und/oder Garantieverpflichtung sowie eine Verpflichtung zum Schadensersatz ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Schäden oder anderweitige Störungen an Geräten, Lieferungen oder ähnlichen Gegenständen entstehen, welche auf eine unsachgemäße Behandlung, eine fehlerhafte Bedienung und/oder eine Nichteinhaltung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Ferner können weder Schadensersatz- noch Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche geltend gemacht werden, wenn Schäden oder Störungen auf vom Kunden oder Dritten erstellte Programme, eingesetzte Gerätschaften, eingesetzte Betriebsmittel, und/oder anderweitige mangelhafte Leistungen des Kunden und/oder des Dritten zurückzuführen sind und/oder die Montage selbst durchgeführt worden ist und/oder ein Eingriff in die Ware durch den Kunden stattgefunden hat. Dies betrifft unter anderem auch eingesetzte Schnittstellen zwischen der Lieferung durch Metalltechnik Göbel und anderen Materialien eines Dritten. Eine diesbezügliche Funktionsfähigkeit kann nicht gewährleistet werden.

4. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, insofern in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine andere Regelung vorgesehen ist und dieser Sachverhalt einschlägig ist. Die Verjährung von 12 Monaten gilt ferner nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistigem Verschweigen.
5. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht, bei
 - unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
 - bei Schäden, welche auf eine übergemäße Nutzung und/oder zweckentfremdeten Nutzung zurückzuführen ist
 - mangelhafter Anbindung von anderweitigen Leistungskomponenten, etwa in Form von fehlerhaften Schnittstellen und/oder fehlerhaften Leistungskomponenten, welche über die Schnittstellen angebunden werden sollen
 - Handlungen Dritter, welche auf die Funktionsfähigkeit der Lieferung Einfluss haben
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche, als die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche, in etwa wegen verzögerter Leistungserbringung, Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zurückzuführen sind. Vorstehender Haftungsausschluss gilt ferner nicht, wenn nach den Regeln des Produkthaftungsgesetz gehaftet wird, eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird und/oder eine übernommene Garantie nicht eingehalten wird. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen haftet Metalltechnik Göbel ferner nicht für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn.
7. Die in dieser Ziffer benannten Ausschlüsse möglicher Schadensersatzansprüche beziehen sich auch auf jegliches Verhalten von Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern von Metalltechnik Göbel.

8. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Metalltechnik Göbel und/oder seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden ausgeschlossen.
9. Sämtliche vorstehenden Garantie- und Gewährleistungsregelungen sowie hieraus resultierende Ansprüche, beziehen sich auf eine ordnungsgemäße Funktionsweise der gelieferten Ware, jedoch nicht auf den mit dem Einsatz der Ware/Lieferung verfolgten Zweck, einen speziellen wirtschaftlichen oder anderweitigen Erfolg oder anderweitige Ergebnisse. Hierfür hat der Kunde selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN/GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

1. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen Metalltechnik Göbel und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Es wird mithin klargestellt, dass ein Ausschluss im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) besteht.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Metalltechnik Göbel und dem Kunden Dresden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung abgeändert werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB, es sei denn, dass das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand: 05.12.2013